

Zeitschrift: Der Traktor und die Landmaschine : schweizerische landtechnische Zeitschrift

Herausgeber: Schweizerischer Verband für Landtechnik

Band: 24 (1962)

Heft: 6

Rubrik: Fragen im Zusammenhang mit dem BRB vom 18. Juli 1961

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Fragen im Zusammenhang mit dem BRB vom 18. Juli 1961

Frage: In der Handhabung der Bestimmungen über die Transporte mit Landwirtschaftstraktoren konnten bisher von Kanton zu Kanton grosse Abweichungen festgestellt werden. Sind mit dem Inkrafttreten des neuen Motorfahrzeuggesetzes diese Bestimmungen eidgenössisch geregelt?

Wie verhält es sich beispielsweise:

- a) wenn der Traktorhalter als Vereinsmitglied bei einem Anlass die Bühne auf den Festplatz führt, oder an einem Festumzug mit dem Traktor mitwirkt?
- b) für das Führen von Gabenholz im Auftrag der Bürgergemeinde ist nur das gewerbliche Transportmittel zuständig. Vielfach wird aber in unseren Bürgergemeinden das Brennholz ab Wald verlost, d. h. jeder hat für den Heimtransport selber zu sorgen. Ist es dem landw. Traktorhalter gestattet:
- c) seinem Nachbarn, der nur Pferde besitzt, im Abtausch der Zugkraft das Holz zu führen?
- d) seinem Bruder oder Freund, der ihm dafür bei der Ernte hilft, oder
- e) seinem Vater, der in separatem Haushalt wohnt, jedoch auf dem Betriebe mitarbeitet, das Holz heimzuführen?

Macht er sich einer strafbaren Handlung schuldig, wenn er einem anderen Holzberechtigten das Holz holt, zersägt und spaltet und zum Hause führt?
E. H. in D. (SO)

Antwort: Die Verwendung der landwirtschaftlichen Motorfahrzeuge und Anhänger ist im Bundesratsbeschluss vom 18. Juli 1961 nunmehr schweizerisch geregelt und zwar in den Art. 13–17.

Um beispielsweise eine Bühne auf einen Festplatz zu führen oder mit dem Traktor an einem Festumzug mitzuwirken, bedarf es einer sog. Ausnahmehilfestellung durch den Kanton gem. Art. 17.

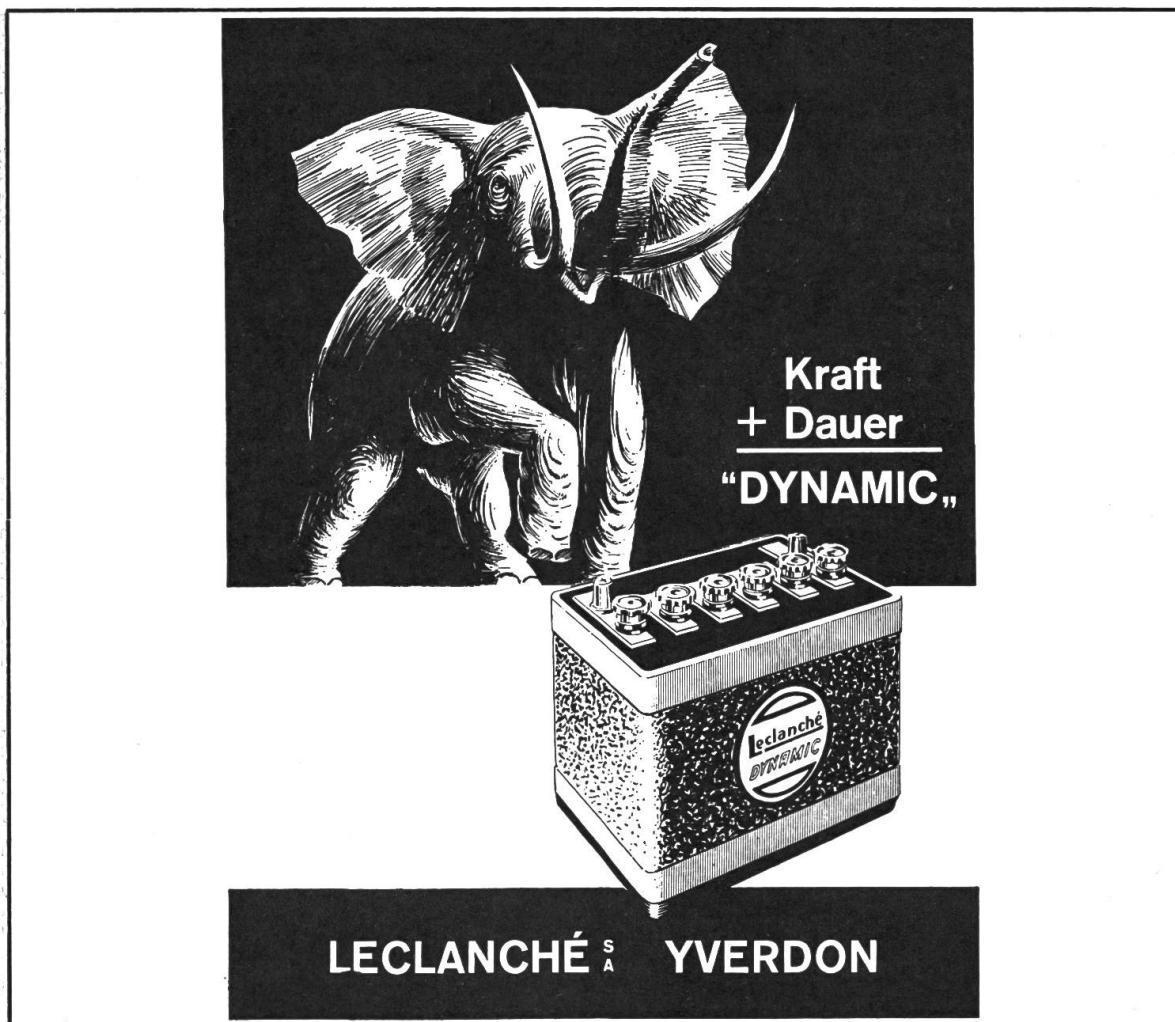
Gem. Art. 14, Ziff. 5 ist die Beförderung von Brennholz und sog. Bürgerholz ab Wald zu einem Kleinverbrauch gestattet, selbst wenn die Beförderung im Auftrag des Verbrauchers vorgenommen wird. Vom Traktorbesitzer zugekauftes und verarbeitetes Brennholz darf indessen mit einem landw. Motorfahrzeug nicht befördert werden, wenn es verkauft wird. In diesem Falle wird der betreffende Traktorhalter als Holzhändler «bewertet».

Frage: Besitze seit 9 Jahren einen Rapid-Einachser ohne Licht. Zur Beleuchtung meines Heimwesens muss ich die öffentliche Strasse nicht benützen, sondern nur, wenn ich einige Male im Jahr nach dem 5 km entfernten Marktort fahren muss, und zwar immer tagsüber. Muss ich nun nach dem neuen Straßenverkehrsgesetz ein elektrisches Licht anschaffen, für etwas, das ich während 9 Jahren noch nie brauchte, und auch in Zukunft nicht brauchen werde? Genügt es, wenn ich zur amtlichen Nachkontrolle eine passende Carbidlampe kaufe, da ich für den Stall auch Carbidlicht benütze? Kostenunterschied ca. Fr. 160.—.
B. K. in E. (SZ)

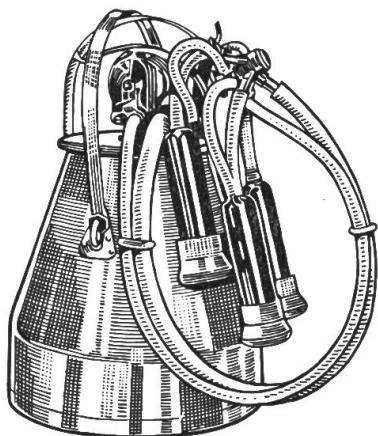
Antwort: Art. 18, Ziff. 5 bestimmt folgendes: «Vom Beginn der Dämmerung an bis zur Tageshelle, und wenn die Witterung es erfordert, muss an Motoreinachsfern ohne fest angebrachte Beleuchtung ein Licht (Laterne) nach vorn, und bei Motoreinachsfern ohne Anhänger ein Licht nach hinten leuchten. Das Licht ist zu äusserst auf der linken Seite mitzuführen, darf nicht blenden und muss gelb leuchten, gestattet ist auch weisses Licht nach vorn und rotes Licht nach hinten.» Zudem wird im gleichen BRB folgendes präzisiert:

Art. 22, Ziff. 3. «Bei Fahrzeugen, deren Stromquelle nicht ausreicht, kann die kantonale Behörde auf das Anbringen der Lichter verzichten, bei solchen Fahrzeugen muss jedoch vom Beginn der Dämmerung an bis zur Tageshelle und wenn die Witterung es erfordert, wenigstens zu äusserst auf der linken Seite ein nach vorn und hinten gelb leuchtendes, nichtblendendes Licht (Laterne) mitgeführt werden; zulässig ist auch weisses Licht nach vorn und rotes Licht nach hinten.»

Damit dürfte die Antwort auf Ihre Anfrage gegeben sein. Sie müssen sich demnach an die Kant. Automobilkontrolle (Strassenverkehrsamt) wenden.



Gascoigne
IMA geprüft
und anerkannt



Gascoigne-Melkmaschinen gewährleisten dank ihrer einfachen, robusten Bauweise rasche, ausgezeichnete Melkarbeit. Sie sind leicht zu reinigen und jeder Betriebsgrösse entsprechend erhältlich. Sämtliche Metallteile sind aus rostfreiem Stahl. Die elektronisch gesteuerte Gascoigne-Melkmaschine vereinigt die letzten technischen Errungenschaften in sich.

UMA

Landmaschinenkommission
der landwirtschaftlichen
Genossenschaftsverbände
der Schweiz



Gutschein

Ich interessiere mich für:
 Melkmaschine GASCOIGNE

.....
und bitte unverbindlichen
 Beraterbesuch
 Zustellung der ausführlichen Prospekte
(Gewünschtes mit X bezeichnen)

Bitte ausfüllen und einsenden an:
UMA-Bezugsquellenachweis
Schweiz. Bauernverband Brugg/AG

Name:

Vorname:

Genaue Adresse: